

Perspektiven vor und nach Widerruf bei türkischen Staatsangehörigen

RAin Elif Dikkaya und RA Hanswerner Odendahl, Köln

I. Hoher Anstieg von Asylwiderufen

In jüngerer Zeit ist eine Flut von Widerrufsverfahren i. S. d. § 73 Abs. 1 AsylVfG hinsichtlich der Türkei zu beobachten; allein zwischen September 2007 und Februar 2008 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 4511 Widerrufsverfahren eingeleitet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass rund 75 % dieser Verfahren mit einem Widerruf endeten. Dagegen beträgt die Zahl der Widerrufe im allgemeinen Staatendurchschnitt nur 23 %.¹ Diese hohe Zahl legt die Vermutung nahe, dass das BAMF bei den Widerufsverfahren systematisch-abstrahierend verfährt. Dafür spricht der direkte inhaltliche Vergleich zahlreicher Widerrufsbescheide, die im Wortlaut zum Teil identisch sind. Darüber hinaus verdeutlicht die Menge der Verfahren die Konsequenzen der zum 1.1.2005 eingeführten sog. obligatorischen Überprüfung der Asylanerkennungs voraussetzungen nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG, womit der Gesetzgeber u. a. bezweckte, die in der Praxis bislang leer gelaufenen Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme an Bedeutung gewinnen zu lassen.² Dies scheint angesichts der vorliegenden Zahlen gelungen zu sein.

Als entscheidendes Argument für einen Widerruf wird stets geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für die einstige Anerkennung nicht mehr vorliegen, da sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert habe. Für Personen, die beispielsweise militante staatsfeindliche Organisationen unterstützt hätten, bestehe bei Rückkehr in die Türkei keine beachtliche Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung oder Folter. Soweit solche Personen Übergriffen staatlicher Organe ausgesetzt gewesen seien, könne bei Rückkehr eine Wiederholungsgefahr in der Regel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Anschluss folgen allgemein gehaltene Ausführungen zu den Absichtserklärungen der türkischen Regierung seit Verabschiedung des Reformpakets im August 2002, wobei stets die Ausweitung der Minderheitenrechte, die Gesetzesreformen, die »Null-Toleranz-Politik« sowie die Abschaffung des Staatssicherheitsgerichts erwähnt werden.

II. Kritische Sichtweise in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung

Angesichts dieser allgemein begründeten Widerrufsbescheide ist es nicht überraschend, dass sie häufig erfolgreich gerichtlich angefochten werden.

Nach der Rechtsprechung müssen sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse *nachträglich erheblich* und *nicht nur vorübergehend* verändert ha-

ben, so dass bei einer Rückkehr des Betroffenen eine Wiederholung der damals maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit *hinreichender Sicherheit* ausgeschlossen ist und auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.³ Zum Teil verwenden die Gerichte das Kriterium der *nachhaltigen* und *verfestigten* Veränderung der Menschenrechts- und Sicherheitslage in der Türkei.⁴ Das BAMF müsse dabei eindeutig darlegen, dass sich die damals maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei *gerade in Bezug auf den Betroffenen* nunmehr *erheblich* und *dauerhaft* geändert haben: Erforderlich sind also konkrete Bezüge auf den Fall des jeweils Betroffenen in seiner speziellen Situation.⁵

Die überwiegende Rechtsprechung ist der Ansicht, dass die angegriffenen Widerrufsbescheide rechtswidrig sind, da keine *nachhaltige* und *verfestigte* Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei vorliegt. Jedenfalls soweit mehr als nur ein geringfügiges oder sehr lange zurückliegendes oppositionelles Engagement vorliegt, wird der Widerrufsbescheid in der Regel aufgehoben. Das gilt vor allem für (tatsächliche oder vermeintliche) Angehörige oder Unterstützer militanter Organisationen.

Meist unter Heranziehung des jeweils aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes, von Berichten von amnesty international, von für Pro Asyl erstellten Gutachten und des jeweils aktuellen EU-Fortschrittsberichts der Kommission führen die Verwaltungsgerichte aus, dass zwar im Zuge der seit November 2002 umgesetzten Reformvorhaben durchaus eine Verbesserung zu verzeichnen sei. Folter und Misshandlungen kämen aber gerade auch bei inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte noch immer vor, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen sei, diese wirksam zu unterbinden. Insbesondere Funktionäre, aktive Mitglieder und Sympathisanten kurdisch orientierter Parteien und Organisationen unterliegen einer hohen Gefahr der Folter und Misshandlung.⁶

Erwähnt wird zudem, dass türkische Gerichte in politischen Strafverfahren noch immer auf der Grundlage erfordertes Geständnisse verurteilen. Der Regierung Erdogan könne zwar zugestanden werden, dass sie bemüht sei, Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte zu verhindern, es stehen ihr aber nach wie vor starke Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat entgegen, die durch die Reformen den Verlust eigener Machtpositionen befürchten. Auch die Strafverfolgung von Foltertätern sei noch nicht effizient genug.⁷

¹ BT-Ds. 16/8580, vgl. ASYLMAGAZIN 5/2008, S. 2.

² BT-Drs. 15/420, S. 112.

³ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2006 - VG 36 X 67.06 - ASYLMAGAZIN 1-2/2007, S. 32.

⁴ Z. B. VG Ansbach, Urteil vom 6.3.2007, ASYLMAGAZIN 5/2007, S. 26 ff.; VG Berlin, Urteil vom 25.1.2008 - VG 36 X 5.06 - ASYLMAGAZIN 3/2008, S. 17 f.

⁵ Z. B. VG Berlin, Urteil vom 13.10.2006, a. a. O.

⁶ Vgl. etwa VG Karlsruhe, Urteil vom 25.9.2007 - A 5 K 63/07 - ASYLMAGAZIN 11/2007, S. 17 f.

⁷ Z. B. VG München, Urteil vom 7.2.2008 - M 24 K 07.50978 -, AuAS 7/2008, S. 81 f. (12 S., M12592).

Hinsichtlich der Verfolgungsgefahr von Personen yezidischen Glaubens ist die Rechtsprechung geteilter Ansicht: Viele Gerichte vertreten die Position, dass Yeziden bei einer Rückkehr weiterhin die Gefahr von Übergriffen und Diskriminierungen drohe.⁸ Für eine dauerhafte Verbesserung der Verhältnisse bedürfe es offizieller, programmatischer Schritte seitens des türkischen Staates, mit denen sein Wille, die Yeziden als Religionsgemeinschaft ernst zu nehmen, zum Ausdruck gebracht und eine entsprechende Behandlung durch alle staatlichen Stellen verbindlich gemacht werde.⁹ Dagegen lehnen insbesondere Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung die Annahme einer auch mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung von Yeziden ab.¹⁰

Besonderes Augenmerk wird darüber hinaus auf die Situation der in Deutschland aufgewachsenen kurdischen Jugendlichen zu richten sein. Mangels türkischer Sprachkenntnisse und als Flüchtlingskinder geraten sie im türkischen Militär in eine gefährliche Außenseiterposition. Das sich daraus ergebende Risiko spiegelt sich in der hohen Zahl von ungeklärten Todesfällen bei kurdischen Rekruten im türkischen Militär wider.¹¹

Infolge der differenzierenden und kritischen Sichtweise der Verwaltungsgerichte lohnt es sich durchaus, gegen die Widerrufsbescheide im Klagewege vorzugehen. Zudem bedeutet das Klageverfahren einen Zeitgewinn, der für das Erreichen einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung – trotz Widerrufs – entscheidend sein kann.¹² Da im Rahmen der Widerrufe zum Irak zur Zeit mehrere Vorlageverfahren am EuGH hinsichtlich der Auslegung des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Qualifikationsrichtlinie anhängig sind,¹³ ist zudem mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen. Es fragt sich, warum das BAMF so viele Verfahren auf der Basis einer Rechtsprechung zu führen versucht, deren Grundlagen in Frage gestellt sind.

III. Aufenthaltsrechtliche Folgen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG wird für Asylberechtigte und Flüchtlinge gemäß § 26 Abs. 1 Halbsatz 1 AufenthG zunächst für drei Jahre erteilt und verlängert. Da es sich um ein statusabhängiges Aufenthaltsrecht handelt, ist eine Verfestigung des Aufenthalts nur zu erreichen, wenn der zuständigen Ausländerbehörde die negative Mitteilung des BAMF nach § 26 Abs. 3 AufenthG vorliegt.

1. Falls kein Asylwiderruf erfolgt

Sofern *kein* Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird, ist bereits nach Ablauf der drei Jahre – in Abweichung von § 9 Abs. 2 AufenthG – eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wobei dann ein Rechtsanspruch auf die Erteilung besteht.¹⁴ Das BAMF ist seit dem 1.1.2005 nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG von Amts wegen verpflichtet, vor Ablauf der Dreijahresfrist die Widerrufs- bzw. Rücknahme Voraussetzungen zu prüfen. Liegt nach Ablauf der Frist keine

Mitteilung vor, besteht die Möglichkeit, Verpflichtungsklage gegen die zuständige Ausländerbehörde zu erheben, wobei das Bundesamt notwendig beizuladen ist.¹⁵

2. Falls ein Asylwiderruf erfolgt

Wird der Asylstatus oder die Flüchtlingsanerkennung widerrufen und ist auch im weiteren Verlauf die Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid rechtskräftig abgewiesen worden, kommt die zuständige Ausländerbehörde zum Zuge und entscheidet über den Fortbestand des Aufenthaltsrechts. Die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG stellt klar, dass der Widerruf des Aufenthaltstitels den wirksamen Widerruf des Asylrechts bzw. des Status nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AsylVfG voraussetzt.¹⁶

a) Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde

Die Entscheidung über einen Widerruf des Aufenthaltstitels erfolgt im Ermessen der Ausländerbehörde.¹⁷ Sieht sie von einem Widerruf ab, ist dies in den Akten zu vermerken. Eine neuerliche Prüfung von Widerrufsgründen ist danach nur zulässig, wenn neue Umstände aufgetreten sind.

Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Ermessensentscheidung sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, die schutzwürdigen persönlichen, wirt-

⁸ Z. B. VG Freiburg, Urteil vom 18.3.2008 - A K 61/07 - (10 S., M13126); VG Saarland, Urteil vom 14.2.2008 - 6 K 400/07 - (10 S., M12901); VG Stuttgart, Urteil vom 18.3.2008 - A 4 K 61/07 - (9 S., M13125); zur Gefährdung von yezidischen Rückkehrern siehe insg. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5.6.2007 - 10 A 11576/06.OVG - ASYLMAGAZIN 9/2007, 17 ff.

⁹ VG Darmstadt, Urteil vom 19.4.2007 - 7 E 2413/05.A - ASYLMAGAZIN 6/2007, S. 23, 24.

¹⁰ Z. B. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22.8.2007 - 4 LA 40/07 - ASYLMAGAZIN 10/2007, S. 19 f.; OVG NRW, ZAR 2006, 215.

¹¹ Vgl. auch VG Chemnitz, Urteil vom 11.4.2007 - A 2 K 169/06 - ASYLMAGAZIN 7-8/2007, S. 25 f. (Abschiebungsschutz bei Wehrdienstverweigerung); insgesamt zur Verfolgungs- und Menschenrechtssituation in der Türkei: Musterschriftsatz von Rechtsanwalt Hanswerner Odendahl (in der Fassung von 2007) abrufbar unter: www.nds-fluerat.org/pdf/infomaterial/AsylTuerkei-1.pdf.

¹² Siehe unter Punkt IV.

¹³ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 - 10 C 33.07 - ASYLMAGAZIN 5/2008, S. 25; Beschluss vom 31.3.2008 - 10 C 15.07 - juris (4 S., M13294); BVerwG, Beschluss vom 31.3.2008 - 10 C 32/07 - juris; BVerwG, InfAuslR 2008, 183.

¹⁴ Welte, AktAR, § 26, Rn. 14.

¹⁵ Zu den Einzelheiten des Widerrufsverfahrens des BAMF siehe Beitrag von Trosien, im selben Heft.

¹⁶ § 52 AufenthG regelt dabei die Widerrufsgründe abschließend, so dass etwa die allgemeinen Verfahrensvorschriften über den Widerruf nicht ergänzend anwendbar sind (GK-AufenthG 17, § 52 Rn. 30). Einer umstrittenen Ansicht nach soll § 52 Abs. 1 AufenthG – im Gegensatz zu den §§ 48 f. VwVfG – den Widerruf auch für die Vergangenheit ermöglichen (GK-AufenthG 17, § 52 Rn. 32; a. A. Renner, § 52 AufenthG, Rn. 4; vgl. insg. auch Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., § 5 Rn. 24).

¹⁷ Vgl. dazu Stiegeler, Widerruf – und dann?, ASYLMAGAZIN 9/2006, S. 3.

schaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, die Konsequenzen einer Aufenthaltsbeendigung für die Familienangehörigen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Betroffenen leben, die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung sowie der Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK.

Wichtig ist, dass bei der Würdigung des Aufenthalts von Asylberechtigten und Flüchtlingen die Ausländerbehörde zu beachten hat, dass der Gesetzgeber ihr Aufenthaltsrecht durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Bindung an die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und durch Übergang in einen unbefristeten Aufenthalt bereits nach drei Jahren absichert. Ziel dieser Absicherung ist es, die Integration des verfolgten Ausländers nach Möglichkeit zu fördern. Daher ist auf die von den Betroffenen während ihres Aufenthalts erbrachten Integrationsleistungen besonderes Augenmerk zu richten. Dementsprechend kann die Ausländerbehörde bei Ausübung des Widerrufsermessens dem Betroffenen nicht vorhalten, dass er die besonderen Voraussetzungen für den Erhalt eines typisierten Aufenthaltstitels oder die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG nicht erfüllt.

b) Passlosigkeit

Der Betroffene muss nach § 73 Abs. 6 i. V. m. § 72 Abs. 2 AsylVfG nach Verlust des Asylrechts den Konventionspass bei der zuständigen Ausländerbehörde abgeben. Die Passlosigkeit ist wiederum ein eigenständiger Grund für den Widerruf des Aufenthaltstitels (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Jedoch ist ein türkischer Nationalpass insbesondere für diejenigen Männer schwierig zu erlangen, die noch keinen Militärdienst abgeleistet haben. Gelegentlich ist es nach einer gewissen Zeit möglich, die Voraussetzungen für eine Verkürzung des Militärdienstes gegen Devisenzahlung zu schaffen. Diese erforderliche Zeit sollte man durch einen *Antrag auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer* gem. § 6 AufenthV bei der Ausländerbehörde zu gewinnen versuchen. Hier ist erneut auf die besondere Gefährdung von ehemaligen Flüchtlingen beim Militär zu verweisen. In vielen Fällen wartet die Ausländerbehörde mit dem Widerruf des Aufenthaltstitels, bis über die Erteilung des Reiseausweises entschieden ist.

Aber auch bei Vorlage eines Nationalpasses trifft die Ausländerbehörde nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG eine Ermessensentscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels allein wegen des Verlustes des Asyl- oder Flüchtlingsstatus.

c) Asylunabhängige Aufenthaltsrechte als Ausschlussgrund

Ein Widerruf des Aufenthaltstitels ist wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben (Verbot widersprüchlichen Verhaltens) ausgeschlossen, wenn der Betroffene unabhängig von der entfallenen Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsanerkennung einen Anspruch auf ein gleichwertiges Aufent-

haltsrecht hat.¹⁸ Dabei ist es irrelevant, ob ihm ein solches Aufenthaltsrecht schon bei der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung zustand und lediglich überlagert war oder ob ihm jedenfalls im Widerrufszeitpunkt ein Anspruch auf ein solches Aufenthaltsrecht aus asyl- und flüchtlingsunabhängigen Gründen zusteht.¹⁹ Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Betroffene im Rahmen des Familiennachzugs nach den §§ 27 ff. AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hatte oder hat.

Auch kann sich ein Aufenthaltsrecht des Betroffenen aus Art. 8 EMRK ergeben, wenn er faktisch zum Inländer geworden ist und ihm deshalb beim Verlassen des Bundesgebiets eine Entwurzelung droht.²⁰

IV. Verfestigungsmöglichkeiten

Ein Widerruf scheidet aus, wenn der Flüchtling nach ursprünglicher Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis oder befristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG oder dem AufenthG einen unbefristeten Aufenthaltstitel erworben hat.

Für Betroffene, deren Asylanerkennung erst wenige Jahre vor dem Widerrufsverfahren erfolgt ist, können die Art. 6 und Art. 7 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 (ARB 1/80) entscheidend an Bedeutung gewinnen.

1. Art. 6 ARB 1/80

Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht²¹ ergibt sich aus der Dauer der Zeit, in der der türkische Arbeitnehmer ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt ist bzw. dem deutschen Arbeitsmarkt angehört.²² Wenn er nach Art. 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 nach vier Jahren Beschäftigung schließlich das Recht erlangt hat, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, besteht ein von der Fortsetzung der Beschäftigung unabhängiges Aufenthaltsrecht. Entscheidend für den Erwerb einer Verfestigung ist die *ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses*. Da nach obergerichtlicher Rechtsprechung bis zur Erreichung der dritten Stufe eine Bindungswirkung des Erneuerungsanspruchs an die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses besteht,²³ muss der Betroffene darauf achten, dass seine Arbeitsstelle zunächst für ein Jahr bis rechtzeitig vor Entscheidung über den Aufenthalt besteht, weil dann nach richtiger Ansicht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstanden ist und sich die

¹⁸ GK-AufenthG 17, II § 52, Rn. 93.

¹⁹ BVerwG, InfAuslR 2003, 324.

²⁰ EGMR, InfAuslR 2005, 349 (Sisojeva).

²¹ Vgl. ausführlich dazu Oberhäuser, ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 5.

²² Vgl. Allg. Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349, 351.

²³ Statt vieler: OVG NRW, InfAuslR 2001, 502, 503. Die Anwartschaft desjenigen, der vor Erreichung der zweiten Verfestigungsstufe den Arbeitgeber wechselt, fängt mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses von vorn an, d. h. er muss nach dem Arbeitgeberwechsel erneut drei Jahre warten, um die zweite Stufe zu erreichen, da seine bislang zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren gehen. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde zum Arbeitgeberwechsel spielt keine Rolle.

Verlängerung nach Art. 6 ARB 1/80 richtet.²⁴ Dann muss der Betroffene allerdings darauf achten, dass seine Arbeitsstelle weitere zwei Jahre fortbesteht.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch Teilzeitbeschäftigungen oder nur geringfügige Beschäftigungen geeignet sind, die Arbeitnehmereigenschaft i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zu begründen. So eröffnet beispielsweise eine Nebentätigkeit während des Studiums von bis zu 20 Wochenstunden, die länger als ein Jahr ausgeübt wird, die Rechte nach Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80.²⁵ Gleiches gilt für das Absolvieren einer Berufsausbildung; nach einem Jahr ordnungsgemäßer Berufsausbildung hat der – zumeist jugendliche – Betroffene bereits einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, sofern er die Beschäftigung in demselben Ausbildungsbetrieb fortsetzen will.²⁶

Der EuGH hat klargestellt, dass ein objektives Arbeitsverhältnis nicht wegen geringer – teilzeitbedingter – Produktivität des Arbeitnehmers angezweifelt werden könne.²⁷ So sind Tätigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von 9–12 Stunden ausreichend, um den Arbeitnehmerstatus zu begründen, selbst wenn die Einkünfte unter dem Existenzminimum des jeweiligen Mitgliedstaates liegen.²⁸ Oberhalb der Unbeachtlichkeitsgrenze können die Arbeitszeiten auf der gleichen Arbeitsstelle natürlich schwanken. Falls der Betroffene auf Schwierigkeiten stößt, eine Vollzeitstelle zu finden, sollte er daher versuchen, den Weg über mehrere Teilzeitbeschäftigungen zu gehen, um sich zugleich seine Position aus Art. 6 ARB 1/80 und seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Des Weiteren kommt es nicht darauf an, ob der Verdienst durch andere Einkünfte ergänzt wird oder öffentliche Mittel zur Einkommensergänzung in Anspruch genommen werden.²⁹ Hinsichtlich einer Mindestvergütung fehlt es bislang an einer betragsmäßigen Festlegung. Bis zur Klärung durch den EuGH wird vorgeschlagen, als Geringfügigkeitsgrenze die in der Sozialversicherung im betreffenden Zeitpunkt der Beschäftigung jeweils maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze³⁰ zugrunde zu legen.³¹ Unterhalb dieser Grenze sei dann nicht mehr von einem Arbeitnehmerstatus auszugehen. Vermutlich wird der EuGH diese Anforderung aber als zu hoch bewerten.

2. Art. 7 ARB 1/80

Die Verfestigung nach Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 setzt voraus, dass dem Familienangehörigen gestattet wurde, zum »Stamberechtigten« zu ziehen. Auf die Form dieser Gestattung kommt es nicht an. Insbesondere kann es nicht auf die förmliche Familienzusammenführung nach dem AufenthG ankommen. Auch das Familienasyl ist eine Form der »Gestattung, zu dem Stamberechtigten zu ziehen«.

Beide Absätze des Art. 7 setzen eine Erwerbstätigkeit des Stamberechtigten voraus. Im Falle der Berufsausbildung nach Abs. 2 kommt es nicht auf die »Gestattung« des Nachzuges an.³² In Fällen abgeschlossener Berufsausbil-

dung wird aber i. d. R. die erfolgte Integration einen Widerruf ausschließen.³³ Die Verfestigung nach Art. 7 ARB 1/80 ist eine der höchsten Stufen der Verfestigung, die unterhalb der Einbürgerung erreichbar ist.³⁴

3. Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EG

Nach innerstaatlichem Recht wird gemäß der §§ 9 Abs. 2 (Niederlassungserlaubnis), 9a Abs. 2 (Daueraufenthalt-EG) AufenthG der Weg in die Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren ermöglicht. In den hier behandelten Widerrufsfällen kommt § 9a AufenthG größeres Gewicht zu, da das Erfordernis der Altersvorsorge nicht besteht. Dagegen wird nämlich den Antragstellern im Rahmen des § 9 Abs. 2 AufenthG die Verfestigung verweigert, wenn sie keine 60 Monate Pflichtbeiträge oder vergleichbare Aufwendungen nachweisen können. Dies hat zur Folge, dass bis zum Nachweis der Altersvorsorge bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Ersterteilungsvoraussetzungen nachgewiesen werden müssen (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG).

4. Einbürgerung

Alternativ bietet sich an, anstelle der Niederlassungserlaubnis die Einbürgerung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu beantragen, da sie – wie § 9a AufenthG – nicht den Nachweis der Altersvorsorge voraussetzt. In vielen Fällen besteht aber auch hier das Problem der erforderlichen Sprachkenntnisse, allerdings mit einer Erleichterung gegenüber § 9 AufenthG, wenn der Einbürgerungsbewerber die Sprachkenntnisse altersbedingt nicht erwerben kann (§ 10 Abs. 6 StAG).

²⁴ Vgl. Marx, a. a. O. § 3 Rn. 136. Maßgebend für diese Ansicht ist die Kohärenz des durch die drei Spiegelstriche von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 eingeführten Systems der schrittweisen Eingliederung des türkischen Arbeitnehmers in den Arbeitsmarkt.

²⁵ EuGH, InfAuslR 2008, 149 ff (Payir) mit kritischen Anmerkungen Gutmann; GK-AufenthG 17, IX Art. 6, Rn. 45 f.

²⁶ EuGH, InfAuslR 2003, 41, 42 (Kurz); vgl. insg. auch den Beitrag von Stiegeler, ASYLMAGAZIN 4/2008, S. 4 ff.

²⁷ EuGH, InfAuslR 2003, 41, 42 (Kurz); BVerwG AuAS 2001, 62.

²⁸ Vgl. Marx a. a. O., § 3 Rn. 154.

²⁹ VG Freiburg, InfAuslR 2003, 365, 366.

³⁰ Seit dem 1.1.2002: 325 €

³¹ Vgl. allg. Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349, 353; BayVGH, InfAuslR 2000, 269, 270.

³² EuGH, Urteil vom 5.10.1994 (Eroğlu), InfAuslR 94, 385; Urteil vom 19.11.1998 (Akman), InfAuslR 99, 5.

³³ Mit Ausnahme von Fällen erheblicher Straffälligkeit, in denen Art. 7 ARB 1/80 relevant wird.

³⁴ EuGH, Urteil vom 19.11.1998 (Akman), InfAuslR 99, 5; Urteil vom 11.11.2004 (Çetinkaya), InfAuslR 05, 14; Urteil vom 7.7.2005 (Doğan), InfAuslR 2005, 350; Urteil vom 7.7.2005 (Aydınlı), InfAuslR 2005, 352; Urteil vom 16.2.2006 (Torun), InfAuslR 2006, 209; Urteil vom 4.10.2007 (Polat), InfAuslR 2007, 425.